

Merkblatt zur

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach FORSTWEGR 2016 – Unwetterschäden

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Einleitung

Bei Walderschließungsprojekten, die nach der gültigen Förderrichtlinie FORSTWEGR 2016 gefördert werden, sind nicht alle Maßnahmen, Flächen- und Kostenanteile des Projekts förderfähig.

1. Grundsätzliches

Grundlage der Förderung ist neben den vorgegebenen Antragsunterlagen der von der Bewilligungsbehörde erlassene Bescheid mit den Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K),
- Merkblatt "Zuwendungsfähige Kosten nach FORSTWEGR 2016",
- Protokoll zum Ortsbegang und Dokumentation der Zuwendungsfestsetzung,
- Berechnung zur Festsetzung der Zuwendung,
- Festgesetzter Bauentwurf.

Änderungen gegenüber der Bewilligung, insbesondere gegenüber dem festgesetzten Bauentwurf (z. B. Verwendung eines anderen Baumaterials) müssen von der Bewilligungsbehörde vor Durchführung der Änderung genehmigt worden sein. Führen Sie vorab nicht genehmigte Änderungen zum festgesetzten Bauentwurf durch, kann die Förderfähigkeit des Projekts in Frage gestellt werden.

Auskünfte über förderfähige, förderunschädliche oder nicht förderfähige bzw. nicht zulässige Maßnahmen erteilt das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2. Förderfähige Maßnahmen

Der Neubau von forstlicher Infrastruktur sowie der Ausbau von forstlicher Infrastruktur, die bisher nicht oder nicht mehr den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht, ist förderfähig. Die Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur ist förderfähig.

In Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehende, zwingend notwendige Maßnahmen und Leistungen (Veranlassungsprinzip) werden gefördert, soweit diese zur Erreichung des Zweckes sachlich notwendig und unmittelbar erforderlich sind. Erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der forstlichen Infrastrukturmaßnahmen.

3. Förderunschädliche Maßnahmen

In begründeten Ausnahmefällen können Befestigungen von Steilstücken mit Asphalt, Beton oder Pflasterdecken zur Vermeidung von Erosionsschäden durchgeführt werden. Die anteiligen Ausgaben sind nicht förderfähig.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Trassenaufhiebe (das Entfernen von z. B. entwurzelt- bzw. abgebrochenen Bäume und Teile, etc und einzelne Bäume von der Trasse bzw. des Wegekörper ist unschädlich),
- grundsätzlich Wege oder Wegeteile mit Wegebefestigungen aus Asphalt, Beton oder Pflasterdecken, ausgenommen Anschlüsse an das öffentliche Straßen- und Wegenetz aufgrund behördlicher Vorgaben oder Sondergenehmigungen,
- Wege mit Recycling-Baustoffen, die nicht den Anforderungen des Merkblatts „Verwendung von Recycling-Baustoffen bei Maßnahmen im Rahmen der FORSTWEGR 2016“ entsprechen,
- Wege oder Wegeteile mit Bauschutt oder Schüttmaterial, das andere bedenkliche Stoffe enthält,
- Wege oder Wegeteile mit Baustoffen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet sind,
- Wege oder Wegeteile, die gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, insbesondere nicht den Vorgaben von Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG entsprechen,
- Wege, die nach Abschluss der Baumaßnahme nicht den durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Standards und Ausführungen entsprechen,
- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und weitere, in ihrer Verkehrsbedeutung höherwertigere Klassen an Straßen,
- Maßnahmen zur Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- Vorhaben die zu einer Wegedichte von schwerlastbefahrbaren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet führen oder die bereits eine Wegedichte von schwerlastbefahrbaren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet aufweisen,
- Projekte, die grundsätzlich aus forstwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich sind.

5. Nicht förderfähige Flächenanteile

Nicht förderfähig ist die Erschließung von Flächen:

- außerhalb Bayerns,
- des Bundes, der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet,
- die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,

- die sich im Eigentum oder Besitz eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) befinden,
- deren Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer, im Sinn von Randnummer 27 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01), eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde,
- für die keine Beteiligenerklärung unterzeichnet wurde.

Soweit eine Walderschließungswirkung für diese nicht förderfähigen Grundstücke vorliegt, sind bei Vorhaben in Gemengelage die nicht förderfähigen Grundstücke anteilig in Abzug zu bringen. Förderfähig sind jedoch die Zufahrt/Überfahrt und damit zusammenhängende Maßnahmen auf nicht förderfähigen Grundstücken, wenn für diese Grundstücke keine Walderschließungswirkung durch das geplante Projekt vorliegt oder sie bereits anderweitig ausreichend erschlossen sind.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- nachgewiesene Bauausgaben, Ausgaben für Planung, Voruntersuchung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe, Bauüberwachung und Baunebenkosten nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Ausgaben für die Erkundung des Baugrunds,
- Ausgaben für Vermessungsarbeiten, soweit sie für die Grundlagenermittlung/Planung notwendig sind (z. B. Feststellen der Grundstücksgrenzen),
- Ausgaben für die Vermessung und Abmarkung der forstlichen Infrastruktur,
- Ausgaben für die Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen, soweit dies im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Rahmen dieser Förderrichtlinie erforderlich ist,
- Ausgaben zur dinglichen Absicherung von Dienstbarkeiten oder zur Sicherung der Benutzungs- und Durchfahrtsrechte (z. B. Notarleistungen und Grundbucheintragungen im Rahmen von Sammelintragungen),
- Ausgaben für behördliche Genehmigungsverfahren,
- Ausgaben zur Erfüllung von fachlichen Vorgaben,
- Ausgaben für die Wiederherstellung der durch den Baustellenverkehr beschädigten An- und Abfahrtswege,
- unbezahlte, nichtgewerbliche Arbeitsleistungen (ohne Umsatzsteuer) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der beteiligten Grundstückbesitzerinnen und Grundbesitzer einschließlich Familienangehöriger (gegen geeigneten Nachweis sind bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen, Maschinenringe oder bei der Durchführung von vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden, förderfähig; das Staatsministerium für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten kann auf dieser Basis pauschale Kostensätze festlegen),

- unbezahlte Leistungen (ohne Umsatzsteuer) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, von deren oder dessen Fachpersonal oder von fachlich qualifizierten Beteiligten zu den Bereichen Grundlagenermittlung, Planung einschließlich Abstecken und sonstiger vermessungstechnischer Leistungen, Bauentwurfserstellung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe sowie forstfachliche Bauleitung (diese Leistungen sind bis zur Höhe der Kostensätze der Bayerischen Forstverwaltung zuwendungsfähig, wenn die oder der Leistungserbringer von der Ausbildung und Ausstattung her die beschriebenen Tätigkeiten durchführen kann und sie ohne Unterstützung des staatlichen forstfachlichen Personals erbringt und können beim zuständigen AELF erfragt werden),
- Sachleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder von beteiligten Grundstückbesitzerinnen und Grundstückbesitzern gegen geeigneten Nachweis (Sachleistungen sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Marktwertes ohne Umsatzsteuer),
- Im Rahmen der Maßnahme von Entfernen von z. B. entwurzelten- bzw. abgebrochenen Bäumen und Teile, etc und einzelnen Bäume von der Trasse bzw. des Wegekörper im Unwettergebiet sind zusätzlich förderfähig. Diese Position ist in Höhe von 5 €/lfm zuwendungsfähig. Nach Durchführung der Maßnahme muss der geförderte Weg bzw. Wegebau dem Standard nach FORSTWEG 2016 entsprechen, Die Räumung der Trasse bzw. der Wegekörper für sich alleine, ohne eine Wiederherstellung des Wegstandards nach der FORSTWEG 2016 ist nicht förderfähig.
- Ausgaben für notwendige Gutachten und Studien bei Erschließungsvorhaben, die aus fachlichen Gründen oder wegen behördlicher Anforderungen erforderlich sind, einschließlich der Ausgaben zur Begutachtung landschaftsökologischer Auswirkungen und der dazu notwendigen Ingenieur- und Gutachterkosten, soweit das Projekt zur Durchführung kommt.

Soweit das Erschließungsvorhaben aufgrund der Ergebnisse der Gutachten und Studien, die infolge behördlicher Anforderungen erforderlich sind, vonseiten der zuständigen Behörden abgelehnt wird, sind diese Ausgaben gesondert förderfähig. Die Förderung beträgt in solchen Fällen grundsätzlich 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Bagatellgrenze der Förderung in solchen Fällen bei 600 Euro liegt; die maximale Förderung beträgt 6.000 Euro.

7. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Bei Einsatz anderer staatlicher Mittel (inklusive Mittel des Bundes und der EU) darf die Gesamtsumme der Zuschüsse 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

8. Nicht förderfähige Kosten

Nachfolgende Positionen müssen von den Projektkosten zur Ermittlung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht werden:

- Umsatzsteuer,
- Preisnachlässe, sonstige Vergünstigungen (z. B. Wert von Sachspenden Dritter) und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden,
- Kosten des Trassenaufhiebes. Der Trassenaufrieb umfasst das Fällen, Entasten, Ablängen und Rücken des verwertbaren Holzes sowie das Herstellen von Hackschnitzeln zu Verwertungszwecken. Im Schadgebiet ist das Entfernen von z. B. entwurzelten- bzw. abgebrochenen Bäume und einzelne Bäume von der Trasse bzw. des Wegekörper ist förderfähig.
- Kosten für Grundstücksgeschäfte in Form von z. B. Grundstücksankäufen, Grundstückspacht, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer, Benutzungsentgelte usw.,
- Kreditbeschaffungskosten und Erbbauzinsen,
- Kosten bzw. Kostenanteile, die Flächenanteile oder Positionen im Erschließungsgebiet unter Nr. 3 dieses Merkblatts anteilig zuzurechnen sind,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Bedingungen und Auflagen aus Bescheiden, die die Zulässigkeit des Vorhabens genehmigen (z. B. Rodungserlaubnis im Schutzwald oder Bescheide nach BayNatSchG),
- Regiearbeiten, die üblicherweise nach Leistsätzen abgerechnet werden (z. B. Erdarbeiten, Entwässerung, Befestigung). Die Bewilligungsbehörde kann derartige Kosten als förderfähig anerkennen, wenn sie zuvor über Umfang und Durchführungzeitpunkt informiert wurde und für diese Arbeiten ein detailliertes Bautagebuch mit Stundennachweisen arbeitstäglich geführt wird. Grundsätzlich wird beim Einsatz mehrerer Unternehmer im Regiebau bei einem Projekt mit gleichen oder eingesetzten vergleichbaren Maschinen- oder Arbeitsleistungen nur der jeweils günstigste Stundensatz als förderfähig anerkannt. Nicht unter diese Einschränkung fallen die Leistungen für Planung, forstfachliche Bauleitung sowie Leistungen mit geringem Umfang (z. B. Aufstellen von Schildern, kleinere Handarbeiten etc.),
- Kommunale Regiearbeiten sind nicht förderfähig.
- Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen sind in Abzug zu bringen,
- Vorteile Dritter als Folge der Maßnahme sind in Abzug zu bringen (z. B. Betreiber von Funkmasten die den Weg nutzen und sich an den Baukosten beteiligen),
- Kosten für die von der Bewilligungsbehörde genehmigte förderunschädliche Maßnahme „Befestigung von Steilstücken zur Vermeidung von Erosionsschäden“.

9. Zuschussabruf

Eine Zuwendungszahlung erfolgt nur auf Antrag mit dem Formblatt Baustandsbericht/Zuschussabruf/Verwendungsnachweis und den zugehörigen Anlagen. Es kann nur ein Zuschuss ausbezahlt werden für Leistun-

gen die vollständig erbracht wurden und bereits vollständig bezahlt sind. Mit dem vollständig ausgefüllten Zuschussabruf sind deshalb folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen
- Originalbaurechnungsbuch

Die **Rechnungen** müssen von der Bauleitung mit folgender Erklärung/Vermerk versehen sein:

„Die Richtigkeit, der Umfang und die ordnungsgemäße Verwendung der Lieferung und Leistung im Rahmen des Förderprojekts wird bestätigt:“

Datum, Unterschrift.

Nicht förderfähige Positionen auf einer Rechnung müssen gekennzeichnet bzw. herausgerechnet sein. Die Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und in das Baurechnungsbuch einzutragen.

Erbringen Beteiligte bei einem Gemeinschaftsprojekt Arbeits- oder Fuhrleistungen so können regelmäßig diese Leistungen steuerrechtlich einen „Leistungsaustausch“ darstellen, der ggfs. als umsatzsteuerpflichtiger Umsatz zu werten wäre. Aus diesem Grund ist pauschal bei der Angabe der förderfähigen Kosten bei den vorgelegten Belegen über erbrachte Eigenleistungen ein Abzug von 19 % durchzuführen. Der Abzug kann unterbleiben oder verringert werden, wenn der Leistungserbringer nachweisen kann, dass für ihn die Umsatzsteuerpflicht nicht oder in einer anderen Höhe für die erbrachten Leistungen anzusetzen ist. Erbringt der Antragsteller, der zugleich auch der alleinige Grundeigentümer bei einem Förderprojekt „Eigenleistungen“ in seinem Wald, so ist kein Abzug vorzunehmen.

Das **Baurechnungsbuch** ist vollständig auszufüllen. Bei der Angabe der förderfähigen Kosten sind die nicht förderfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

Falsche Angaben in den vorgenannten Unterlagen können zu Zuwendungskürzungen führen!

10. Zuwendungsberechnung

Die Zuwendung wird durch Multiplizieren der hergeleiteten förderfähigen Kosten mit dem Zuwendungssatz berechnet. Das Berechnungsergebnis ist auf ganze Euro abzurunden.

Beispiel:

Zuschussabruf für erbrachte und bezahlte Leistungen (zwei Rechnungen mit Zahlnachweisen im Baurechnungsbuch vorgetragen)

Rechnung 1: 10.000 €

Rechnung 2: 2.000 €

Zuwendungssatz : 73,62 %

Nicht förderfähige Anteile an den Rechnungen (z. B. Umsatzsteuer): 1.915,96 €

Zuwendungsfähige Kosten: 12.000 – 1.915,96 € =

10.084,04 €

Zuwendung: 10.084,04 € x Zuwendungssatz 73 % = 7.361,35 €;

abgerundet auf ganze € = **7.361 €** (= aktuell beantragte Zuwendungszahlung).

Bei der Berechnung des Zuwendungsbetrages aufgrund einzelner Teilabrufe dürfen Leistungen Dritter nur einmal angesetzt werden.

Die sonstigen nicht förderfähigen Kosten sind dem jeweiligen Teilabruf bzw. der Schlusszahlung zuzuordnen. Sie sind von der Rechnung abzuziehen, in der die betreffende Position aufgeführt ist.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau und Regen.